



STADT BOPFINGEN

GEMEINDE UNTERSCHNEIDHEIM

**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
"Mooswiesen-West" in Kerkingen**

Anhang 3 zum Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Gefertigt: Ellwangen, 05.07.2023

Projekt: BO2301 / 641274

Bearbeiter/in: PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung.....	2
Vorbemerkungen	2
Bestandssituation	2
Projektwirkungen.....	5
Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf	6

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Stadt Bopfingen und die Gemeinde Unterschneidheim beabsichtigen, das bestehende Gewerbegebiet „Mooswiesen“ weiter nach Nordwesten auf der Gemarkung Kerkingen und Zöbingen zu erweitern und möchte daher den Bebauungsplangentwurf „Mooswiesen-West“ mit knapp 7 ha aufstellen.

Es liegen derzeit erste Planungen zur Betriebserweiterung der Firma Ladenburger vor. Dabei ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt alle Bestandsstrukturen entfernt werden müssen.

Im Rahmen des bauleitplanerischen Genehmigungsverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG fließen in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs und der Sonderuntersuchungen in die noch zu bearbeitende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ein.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 21.03.2023 mittels einer Übersichtsbegehung innerhalb des Geltungsbereichs und auf den angrenzenden Flächen erfasst.



Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplangentwurf „Mooswiesen-West“ (rot) mit Luftbild (LUBW-Online-Kartenviewer)

Der Geltungsbereich setzt sich im Wesentlichen aus Ackerflächen zusammen (momentan mit Weizen bestellt). Im Norden liegt ein rd. 5 m breiter Gewässerrandstreifen zwischen der Ackerfläche und dem Scherweidgraben, zudem verläuft dort eine Überlandleitung in der Wiesen- und Ackerfläche. Der Gewässerrandstreifen wird als Grünland bewirtschaftet. Östlich des Ackers bis zur Geltungsbereichsgrenze befindet sich eine intensiv bewirtschaftete Wiese.



Abb. 2: Blick in Richtung Süden auf die Wiese, den Ackerschlag mit Überlandleitung innerhalb des Geltungsbereichs und im Hintergrund das bestehende Gewerbegebiet "Mooswiesen"



Abb. 3: Blick in Richtung Westen, rechts des Feldweges der Acker innerhalb des Geltungsbereichs mit schmalen Ackerrandstreifen und Entwässerungsgraben

Angrenzend liegen im Süden und Westen weitere landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Im Norden grenzt der Scherweidgraben mit ebenfalls rd. 5 m breitem Gewässerrandstreifen an, eine Gehölzgruppe (u.a. hochgewachsene Weiden, Hartriegel) und ein nach § 30 BNatSchG geschützter Röhrichtbestand (Rohrglanzgras-Röhricht südlich von Wöhrsberg). Nordöstlich verläuft die Landstraße 1060 und südöstlich beginnt die Gewerbefläche der Firma Ladenburger.

Die Ackerflächen im Plangebiet werden intensiv bewirtschaftet, aufgrund ihrer Größe von rd. 5,5 ha sind diese für bodenbrütende Vogelarten (u.a. Feldlerche, Wiesenschafstelze) von Bedeutung und werden sicherlich gerne von vielen anderen Vogelarten (u.a. Bachstelze, Goldammer, Rotmilan) zur Nahrungssuche und Jagd aufgesucht. Zwischen dem Feldweg und Acker verläuft ein rd. 1 m breiter grasreicher Ackerrandstreifen mit einem sehr geringen Kräuteranteil (u.a. Brennessel, Labkraut, Ampfer). Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Düng- und Pestizideinsatz aus der Ackerbewirtschaftung zurückzuführen.

Der im Norden liegende grasreiche Gewässerrandstreifen und das Grünland im Osten werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Soweit zur frühjährlichen Begehung bereits erkennbar, sind im Untersuchungsgebiet keine seltenen Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder z.B. Nachtkerzen, Weidenröschen für den Nachtkerzenschwärmer) für Tag- und Nachtfalter vorhanden. Ein Auftreten ist innerhalb der Vegetationsperiode einzig am Randbereich des wasserführenden Grabens, dem Röhricht im Norden und entlang der Straßenböschung außerhalb des Geltungsbereichs im Osten denkbar.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, welche als potentielle Fledermausquartiere oder Vogelnistplätze genutzt werden könnten. Grundsätzlich kann die Acker- und Grünlandfläche, abgesehen von bodenbrütenden Vögeln, als Nahrungs- und Jagdhabitat für die restliche Avifauna und für Fledermäuse eingeordnet werden.

Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen, kann ein Vorkommen von Haselmäusen und artenschutzrechtlich relevanten totholzbewohnenden Käferarten im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Die im Norden angrenzende kleine Gehölzgruppe bietet ebenfalls keine geeigneten Lebensraumstrukturen, weshalb negative Beeinträchtigung durch z.B. Beschattung oder Lärm nicht eintreten.

Ein kleines Mosaik aus trockenwarmen Strukturen (u.a. Versteckmöglichkeiten, Gehölzstrukturen, Sonnen- und Eiablageplätze usw.), die ein Zauneidechsenvorkommen begünstigen könnten, sind im Geltungsbereich infolge der intensiven Bewirtschaftungsweise (inklusive der Randstrukturen) nicht vorhanden. Vorkommen weiterer relevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) mit weitaus höheren Lebensraumansprüchen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibien, Fische, Mollusken und Libellen dienen, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Der Scherweidgraben im Norden als auch der Moosgraben südlich des Geltungsbereichs (beide Gewässer 2. Ordnung) wurden nach Hinweisen auf ein Bibervorkommen abgegangen. Die nächste Biberburg konnte am Moosgraben rd. 600 m südöstlich des Vorhabenbereichs ausfindig gemacht werden, ebenso frische Fraßspuren. Negative Auswirkungen auf den Biberlebensraum sind aufgrund fehlender

Gehölzstrukturen im Geltungsbereich und der Entfernung zur Biberburg nicht zu befürchten.



Abb. 4: Biberburg am Moosgraben rd. 600 südöstlich des geplanten Vorhabens

Näheres Umfeld

- Nord: Scherweidgraben, landwirtschaftliche Flächen und Gebäude, Wöhrsberg, Landstraße 1060
- Süd: landwirtschaftliche Flächen, Hochwasserschutzdamm, Firma Ladenburger
- Ost: Firma Ladenburger, Landstraße 1060, landwirtschaftliche Flächen
- West: landwirtschaftliche Flächen, Mischwald, Moosgraben, Scherweidgraben

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Aufgrund der bisher vorliegenden Planung muss davon ausgegangen werden, dass anlagenbedingt die gesamte Fläche dauerhaft in Anspruch genommen wird.

Durch die geplante Gewerbeerweiterung könnten Brutreviere von bodenbrütenden Vögeln direkt überbaut und somit dauerhaft zerstört werden. Mit der Zunahme der Kulissenwirkung könnten weitere Brutreviere aufgegeben werden.

Mit einer möglichen Beschattung durch Gebäude, könnte sich die Artenzusammensetzung entlang des Scherweidgrabens und der Straßenböschung verändern.

Der Verlust von möglichen Futterpflanzen von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern ist denkbar.

Mit der künftigen Bebauung wird sich die optische Kulissenwirkung des bestehenden Siedlungsrandes und des Gewerbegebiets weiter in Richtung Offenland verschieben.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Gewerbegebietserweiterung ist von einer Zunahme von anthropogenen Störquellen wie Lärm, Licht und Schadstoffausstößen auszugehen.

Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf

Nachfolgend werden für die planungsrelevanten Artengruppen der Tag- und Nachtfalter sowie Vögel der zusätzliche Untersuchungsbedarf wiedergegeben, um eine sichere Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchführen zu können.

Vögel

Zur Klärung über eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Bodenbrütern (u.a. Feldlerche, Wiesenschafstelze) wurde zunächst eine Erfassung der Brutreviere anhand der Methodenstandards nach SÜDBECK (2005)* zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck) mit vier Begehungen im Frühjahr 2023 erforderlich. Diese sind bereits erfolgt.

*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tag- und Nachtfalter

Sollten es im Rahmen der Brutvogelkartierung entlang der Straßenböschungen oder des Scherweidgrabens Hinweise auf essentielle Futterpflanzen von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern geben, werden diese zu den Falterflugzeiten eingehender untersucht.

Andere Artengruppen

Wie bei den Tag- und Nachtfaltern werden alle bereits ausgeschlossenen Arten eingehender untersucht, falls es bei den geplanten Begehungen Hinweise auf ein Vorkommen geben sollte.